

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „St. Maria“ in der Gemeinde Volkenschwand (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung),
Vom 22. November 2016

Aufgrund Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Volkenschwand folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „St. Maria“ in der Gemeinde Volkenschwand (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 25. August 2015 wird wie folgt geändert:

„§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder ab 3 Jahren für jede durchschnittlich gebuchte Stunde je Tag:

über 1 bis incl. 2 Stunden	30,-- €,
über 2 bis incl. 3 Stunden	45,-- €,
über 3 bis incl. 4 Stunden	60,-- €,
über 4 bis incl. 5 Stunden	75,-- €,
über 5 bis incl. 6 Stunden	90,-- €,
über 6 bis incl. 7 Stunden	105,-- €,
über 7 bis incl. 8 Stunden	120,-- €,
über 8 bis incl. 9 Stunden	135,-- €.

(2) Für Kinder bis 3 Jahren beträgt der Beitrag das Zweifache. Für den Monat in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, gilt die Gebühr für ab Dreijährige.

(3) Die Gebühren werden monatlich abgerechnet.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Volkenschwand, den 22.11.2016
GEMEINDE VOLKENSCHWAND

Morasch
1. Bürgermeister